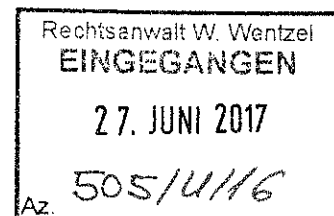


Aktenzeichen: **44 HK O 59/16**



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

**Verein**

vertreten durch d. Vorstand

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang **Wentzel**, Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden, Gz.: 505/U/16

wegen Unterlassung

erlässt die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Fuchs

am 14.06.2017

### nachfolgende Entscheidung:

1.

Der Antrag des Gläubigers vom 11.03.2017, gegen den Schuldner wegen Zuwiderhandlung gegen das Versäumnisurteil vom 05.07.2016 ein empfindliches Ordnungsgeld festzusetzen, wird als unzulässig verworfen.

2.

Der Gläubiger trägt die Kosten des Verfahrens.

**Gründe:**

I.

Der Gläubiger erwirkte gegen den Schuldner ein rechtskräftiges Versäumnisurteil vom 05.07.2016. Darin wurde der Schuldner verurteilt, wie nachstehend wiedergegeben unter Hinweis auf die CE-Kennzeichnung zu werben:

Der Gläubiger macht geltend, der Schuldner habe gegen das Verbot auf der Internetplattform Amazon am 02.01.2017 und am 23.01.2017 verstoßen, indem er für einen Weihnachtsbaum mit Lichterkette mit dem Hinweis „GS/CE-geprüft“ geworben habe. Ferner habe er am 23.01.2017 auch für einen Leuchter mit Lichterkette, eine Tischsteckdose, eine Girlande mit Lichterkette und einen Handscheinwerfer mit demselben Hinweis geworben. Mit Schreiben vom 24.01.2017 teilte der Gläubiger dem Schuldner mit, dass dieser gegen das Versäumnisurteil vom 05.07.2015 verstoßen habe. Er gab dem Schuldner Gelegenheit zur Äußerung bis 31.01.2017 und erklärte, nach fruchtlosem Ablauf werde er ohne weitere Mahnung eine verwirkte Vertragsstrafe geltend machen. Der Schuldner teilte unter dem 30.01.2017 mit, es sei nach dem Versäumnisurteil von ihm eine regelmäßige, systematische und dokumentierte Prüfung der Angebote eingeführt worden. Es hätten einige Fehler gefunden und behoben werden können, aber es seien anscheinend nicht alle Fehler entdeckt worden. Er habe deshalb umgehend auf das Schreiben des Gläubigers den Lieferanten der beanstandeten Produkte vollständig aus seinem Portfolio entfernt. Dadurch seien 20.000 Artikel weggefallen.

Am 03.02.2017 rief der Geschäftsführer des Gläubigers den Schuldner an und erklärte, wegen der Verstöße müsse Blut fließen. Entweder trete der Schuldner dem Kläger als Mitglied bei und zahle eine „Strafe“ von etwa 2.000,00 EUR oder das Ordnungsmittelverfahren werde eingeleitet. Es sei mit einem hohen Ordnungsgeld zu rechnen, weil Sachsen Geld brauche.

Nachdem der Schuldner den Beitritt zum Gläubiger und die Zahlung einer „Strafe“ an den Gläubiger ablehnte, stellte der Gläubiger mit Schriftsatz vom 11.03.2017 Ordnungsmittelantrag. Er beantragt,

gegen den Schuldner wegen Zuwiderhandlung gegen das Versäumnisurteil vom 05.07.2016 ein empfindliches Ordnungsgeld festzusetzen.

Der Schuldner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Wegen des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Der Ordnungsmittelantrag ist unzulässig, weil rechtsmissbräuchlich entsprechend § 8 Abs. 4 UWG.

Nach dieser Vorschrift ist die Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen unzulässig, welche unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist. Das vorliegende Verfahren dient der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs, weshalb der Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnet ist.

Der Missbrauch im Sinne der Vorschrift bezieht sich auf die Begleitumstände des vorprozessualen und prozessualen Vorgehens. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs überwiegend sachfremde für sich gesehen aber nicht schutzwürdige Interessen und Ziele verfolgt und diese als eigentliche Triebkräfte und das beherrschende Motiv der Verfahrenseinleitung erscheinen (Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Auflage, § 8, Rdn. 4.10, m.w.N.).

So liegt es hier. Bereits im Schreiben vom 24.01.2017 begehrte der Gläubiger sachfremd eine vom Schuldner an ihn zu zahlende Vertragsstrafe, obwohl aus dem Versäumnisurteil nur nach § 890 ZPO, also durch Festsetzung von Ordnungsmitteln, darunter Ordnungsgeld zugunsten des Justizfiskus vollstreckt werden konnte. Der Telefonanruf des Geschäftsführers des Gläubigers beim Schuldner am 03.02.2017 nach Erhalt dessen Schreibens vom 30.01.2017 belegt, dass es dem Gläubiger vorrangig um die Generierung von Einnahmen und einer Mitgliedschaft ging. Wenngleich der Gläubiger meint, das Telefonat habe in einer „angenehmen Atmosphäre“ stattgefunden, so kann den unbestrittenen Äußerungen des Geschäftsführers des Gläubigers entnommen werden, dass dieser den Schuldner in mehrfacher Hinsicht bedrohte, insbesondere äußerte, es müsse „Blut fließen“. Auch die Äußerung, es sei mit einem hohen Ordnungsgeld zu rechnen, Sachsen brauche Geld, stellt eine Drohung dar nämlich, das Gericht werde aus sachfremden Motiven ein hohes Ordnungsgeld gegen den Schuldner verhängen. Die „angenehme Atmosphäre“ kann die Drohung nicht relativieren, denn es war der Geschäftsführer des Gläubigers, der den Schuldner anrief. Da dieser zudem Jurist ist, darf davon ausgegangen werden, dass er sich auf das Telefonat vorbereitete und die Drohungen bewusst aussprach, um den Schuldner zur Mitgliedschaft beim Kläger und zur Zahlung einer weiteren Strafe von 2.000,00 EUR zu zwingen. Sollte der Schuldner dem nachkommen, stellte der Geschäftsführer des Gläubigers ein Absehen vom Ordnungsmittelverfahren in Aussicht. Dies belegt, dass es dem Gläubiger nicht um die Durchsetzung des gerichtlichen Verbots ging, sondern allein um eigennützige Ziele. Diese sind dem Ordnungsmittelverfahren zur Durchsetzung eines gerichtlichen Verbots fremd. Nach Abwägung dieser Umstände ist der

Antrag als rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig zu beurteilen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO.

Fuchs  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Dresden, 26.06.2017



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle